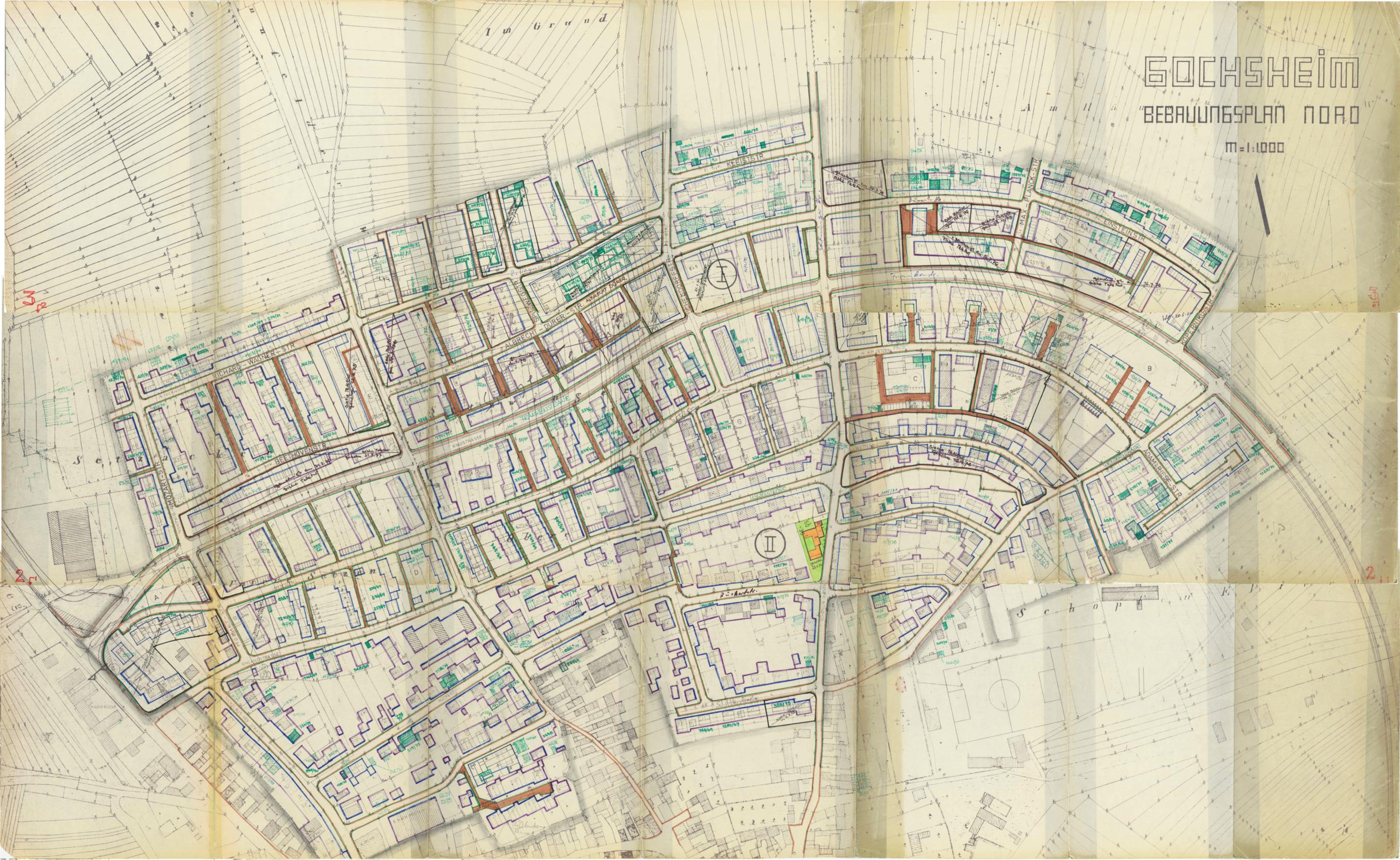


SOCHSHEIM

BEBAUUNGSPLAN NORD

M=1:1000



SOCHSHEIM
BEBAUUNGSPLAN NORD
ZEICHENERKLÄRUNG

BEBAUUNGSBEREICH
 BEBAUUNGSBEREICH
 BEBAUUNGSBEREICH

Teil I
 - rechte Hälfte -

Grenze des Geltungsbereiches
 Umliegungsgebiet
 Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
 vordere Baugrenze
 seitliche und rückwärtige Baugrenze
 geschlossene Bauweise
 Grundstücke zulässig für Geschäfte
 Flächen für Stellplätze
 Breiten der Straßen und Wege
 Baulinien sind von jeder Baugrenzung abgemessen und abgemessen
 über 0,60 m über der Verbindungslinie der beiden
 Eckpunkte auf der Fahrspur der B 206 und der Einbahn-
 straßen Freizeitanlagen und Freizeitanlagen.
 Grundstücke mit Einfriedung
 Firstrichtung der Gebäude
 Flächen für Garagen Erdgesch. Flachdach - 0,60 bis 0,80 m
 sind im Bauplan vorgesehen und mit der Baugrenze
 der dahingehende in der vorderen Baugrenze und in der
 Baugrenze zu stellen.
 zulässig Erdgesch. mit Flachdach
 zulässig Erdgesch. mit Satteldach, 28 - 38 Grad,
 zulässig Erdgesch. mit Satteldach, 28 - 38 Grad,
 zulässig Erdgesch. u. 2 Vollgesch. mit Satteldach, 28 - 38 Grad,
 zulässig Erdgesch. u. 3 Vollgesch. mit Satteldach, 28 - 38 Grad,
 zulässig Erdgesch. u. 7 Vollgesch. mit Flachdach
 zulässig nach Bestand

BEBAUUNGSPLAN NORD
ZEICHENERKLÄRUNG

Flächen für Stellplätze
 Flächen für Stellplätze
 Flächen für Stellplätze
 Flächen für Stellplätze
 Flächen für Stellplätze

1 Das Baugrundstück ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
 2 Für das Gebiet wird offene Bauweise festgesetzt, mit
 Ausnahme der Grundstücke, die für die geschlossene Bauweise
 festgesetzt sind.
 3 Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die
 zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
 4 Untergeordnete Nebengebäude sind unzulässig. Sie
 können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie
 dem Nutzungszweck der im allgemeinen Wohngebiet
 vorgesehenen Grundstücke selbst dienen und ihrer
 Eigenart nicht widersprechen.
 5 Die seitlichen Grundstücksbegrenzen darf die Grenz-
 bauweise die in Art. 7 Abs. 5 der Bayer. Bauordnung
 vorgesehene Fläche und Firsthöhe nicht überschreiten.
 6 Bei einer zulässigen Bebauung mit ein oder zwei
 Vollgeschossen und Satteldach mit einer Neigung
 von 28 - 38 Grad sind Dachgeschossbauten im
 Rahmen des Art. 61 BayBO möglich. Dagegen sind
 Dachgeschossbauten nicht gestattet.

vorhandene Wohngebäude
 vorhandene Nebengebäude
 herabgesetzte Gehstige
 Vorschlag zur Teilung der Grundstücke

Vorschlag zur Teilung der Grundstücke

Gemeinde Sochsheim
 Sochsheim, den 16. Januar 1965

Gemeinde Sochsheim
 Sochsheim, den 18. Februar 1965

Gemeinde Sochsheim
 Sochsheim, den 18. Februar 1965

Mit Ohne Auflegen von
 gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 12 von
 des Bayer. Staatsministeriums
 Würzburg, den 14. April 1965
 Regierung von Unterfranken

Der Bebauungsplan ist gem. § 12 BayBO vom 14. April 1965
 als Satzung beschlossen worden. Die Genehmigung und Anle-
 ge ist am 14. April 1965 bekannt gemacht worden. Damit ist der
 Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.